



Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 62

Ilmenau, den 15. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen
für das Wintersemester 2009/2010

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2009/2010

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 535) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeordnung) vom 15. Juli 2009 (GVBl. Nr. 9, 2009), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2009/2010.

Der Senat der Universität hat diese Satzung am 05. Mai 2009 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 23. Juni 2009, Az.: 41-5516, mit Wirkung zum 15. Juli 2009 genehmigt.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen der Universität werden zur Aufnahme von Studienbewerbern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester dieser Studiengänge zum Wintersemester 2009/2010 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang/Abschluss	1. Fachsemester
Angewandte	
Medienwissenschaft/ Bachelor	143
Medienwirtschaft/ Bachelor	169

§ 2

(1) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen der Universität, die nicht unter § 1 aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Hiervon unberührt bleiben studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen sowie etwaige zusätzliche abschluss- oder fächerspezifische Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

Ilmenau, 05. Mai 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Vorsitzender des Senats